Versicherung gegen Hochwasserschäden.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Iuristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Bernhard Schweinböck

aus Rain a. Lech.

Tag der mündlichen Prüfung 15. VI. 1928.

Erlangen 1930

Druck von E. Th. Jacob, Univ.-Buchdruckerei.

30:111

Referent: Geh. Rat Professor D. Dr. Sehling.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Was versteht man unter Hochwasserversicherung?

§ 2. Ähnliche Unternehmungen.

§ 3. Die ersten Versuche im Bereich der Überschwemmungsversicherung und ihre Mißerfolge.

§ 4. Ist die Hochwassergefahr überhaupt versicherbar.

§ 5. Fortsetzung der Bestrebungen in Österreich und der Schweiz.

§ 6. Plan der Errichtung auf internationaler Grundlage durch Deutschland, Österreich und die Schweiz.

§ 7. Ergebnisse der internationalen Konferenz in Bern.

§ 8. Entstehung einer Hochwasserversich. in Österreich.

§ 9. Entstehung einer Hochwasserversich. in der Schweiz.

§ 10. Vorschläge zum Ausbau dieser Versicherung durch Herrn Ecker.

§ 11. Gedanken über ihre Durchführbarkeit i. d. neuesten Zeit.

§ 12. Die Hochwassergefahr im Zusammenhang mit der Güterversicherung.

§ 13. Ist eine Hochwasserversicherung notwendig?

§ 14. Wie soll sie ausgebaut werden.

§ 15. Versicherungsbedingungen.

§ 1

Was versteht man unter Hochwasserversicherung.

Die Hochwasserversicherung fällt unter die große Kategorie der Elementarschädenversicherungen.[1]) Darunter versteht man die verschiedensten tatsächlich betriebenen oder gewünschten Versicherungen, welche Ersatz gewähren sollen für Schäden, die durch Elementarereignisse hervorgerufen werden. Man unterscheidet reine und gemischte. Die wichtigsten von den ersteren sind Hagel,- Feuer- und Sturmschädenversicherung, die Seeversicherung, Vieh-Versicherung u.a. mit sonstigen Elementen gemischte Schadensversicherungen. Meistens aber denkt man an eine allgemeine Hochwasser- und Unwetterschäden durch Gewitter, Wolkenbrüche Stürme und ähnliche Ereignisse entstandene Schäden deckende Versicherung. Auch Erdbeben und vulkanische Ausbrüche verlangt man damit einzubeziehen.[2]) Die Hochwasserschadenversicherung bezweckt Ersatz des Schadens, der durch Überschwemmungen jeder Art, vor allem aber durch Hochwasser von Flüssen und Seen, aber auch infolge von Wolkenbrüchen entsteht. Für die Landwirtschaft kommt die Hochwasserversicherung in Frage als Schutz gegen die Vernichtung der Ernte, wie auch gegen die dauernde Unfruchtbarkeit der Äcker durch Übersandung oder Bedeckung mit Steinen und Geröll infolge von Hochwasser, gegen Zerstörung von Betriebsgebäuden und gegen Verlust von lebendem Inventar. Für die öffentlichen Körperschaften, Staat und Kommune soll die Hochwasserversicherung Deckungsmittel für Schäden an Wegen, Brücken, Unterführungen, Uferbefestigungsbauten u.s.w. bereitstellen. Die Industrie bedient sich der Hochwasserversicherung zum Schutz gegen Schäden an elektrischen Kraftanlagen, Werkstätten, Lagerräumen, Wohnungen, gegen Einsturz von Baulichkeiten infolge Unterspülung durch Hochwasser.

---

1) Manes, Versicherungs-Lexikon 1924; Elementarschädenversicherung S. 459

2) Elementarschädenversicherung S. 684

§ 2

Ähnliche Unternehmungen.

Die Hochwasserversicherung wird zur Zeit nicht betrieben, wohl aber die Wasserversicherung.[1]) Darunter versteht man die Wasserleitungsversicherung, die Hochwasserversicherung, die Regenversicherung. Die Wasserleitungsversicherung[2]) wird als Gebäude- Mobiliar- und Warenversicherung betrieben. Das Hauptgeschäft ist die Gebäudeversicherung. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen lehnen sich an die der Feuerversicherung an. Ersetzt wird der Schaden, der an den versicherten Sachen durch Wasser entsteht, sofern das den Schaden verursachende Wasser aus den innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes oder eines anstoßenden Nachbargebäudes das häusliche Verbrauchungswasser zu- oder ableitenden Wasserleitungsanlagen ausgetreten ist. Häufig ist diese Art Versicherung in der Feuer- und Haftpflichtversicherung mit aufgenommen.

Die Regenversicherung,[3]) die in England schon seit 1910 besteht, wurde vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung einem großen Berliner Versicherungskonzern genehmigt. Die Gesellschaft hat diesen neuartigen Versicherungszweig mit 1. April 1927 eröffnet. Ein Beamter, Angestellter oder Geschäftsmann kann nunmehr die Kosten seiner Urlaubsreise gegen Regen versichern lassen. Tritt während des Urlaubs Regen ein, so hat er Anspruch auf den versicherten Betrag. Ebenso ist es möglich, daß sich ein Unternehmer, der für einen bestimmten Tag eine Veranstaltung im Freien beabsichtigt, sich für diese Zeit gegen Regen versichern läßt. Auch für eine ganze Saison oder mehrere Monate kann sich ein Unternehmer versichern lassen.

Am nächsten kommt der Hochwasserschadenversicherung wohl die Baulastversicherung.[4]) Seit 1905 wurde sie durch einen Pommerschen Gegenseitigkeitsverein systematisch ausgebildet, ohne jedoch eine nennenswerte Verbreitung zu erlangen. Die Baulastversicherung bezweckt Ersatz von

---

1) Manes Versicherungs-Lexikon 1924 S. 1444 2) Manes Vers.-Lexikon 1924 S. 1440 3) Münch.-Augsb. Abendztg. v. 13.III.1927
4) Manes Vers.-Lexikon 1924 S. 276

Geld- und unentgeltlichen Naturalleistungen, wie Lieferung von Bauholz, Stellung von Arbeitskräften und deren Verpflegung, welche im Falle der durch ein Elementarereignis Brand, Sturm, Regen, Überschwemmung eingetretene Zerstörung oder Beschädigung zum Zwecke des Neubaues oder der Wiederherstellung aufgewendet werden müssen. In Betracht kommen hierbei als Versicherungsnehmer Pächter und Nutznießer eines Gutes, welche gemäß ihres Vertrages mit dem Grundherrn die Wiederherstellung zu leisten haben; ferner Personen, welche aus einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichem Grunde zu Kirchen- und Schulbauten beizutragen haben, schließlich Gebäudeeigentümer. Diese werden jedoch nur in Bezug auf Naturalleistungen, welche sie im Brandfalle zu gewähren haben, versichert und auch nur soweit diese nicht schon in einem bestehenden Feuerversicherungsvertrag mit inbegriffen sind. Die Hochwassergefahr hebt sich von allen diesen Versicherungen wesentlich ab. Sie soll den Gegenstand unserer Untersuchung bilden.

§ 3

Die ersten Versuche im Bereich der Überschwemmungsversicherung und ihre Mißerfolge.

Eine Versicherung gegen Hochwasserschäden gibt es bis heute noch nicht. Man sah von ihrer Einführung in der Praxis ab, weil man die Überschwemmungsgefahr nicht für versicherbar hielt. Es wird hervorgehoben, daß es an einer zuverlässigen Basis für die Bemessung einer entsprechenden Prämie fehlt; dann daß nur diejenigen ein Interesse an einer solchen Versicherung hätten, die der Gefahr zunächst ausgesetzt sind. Von der Versicherung ganz absehen werden die Bewohner fern von jeden Wasserläufen. Die Überschwemmungsversicherung wird daher bei Freiwilligkeit des Beitritts eine Versicherung fast ausschließlich schwerer Risiken sein. Die ersten Erfahrungen scheinen diese Ansichten zu bestätigen. Im Jahre 1846[1]) unternahm die österreichische Aktiengesellschaft „Acienda Accuratrice“ in Triest einen Gründungsversuch, der aber scheiterte an der geringen

1) Mitteilungen für die öffentlichen Feuer-Vers.-Anstalten „Hochwasserschäden und Feuervers.“ v. Dr. O. Meltzing Berl. 1911. 43. Jahrg.

Zahl der Interessenten. Die Gesellschaft bildete einen Gegenseitigkeitsverein. Die Versicherten mußten bestimmte Prämien im voraus bezahlen, deren Betrag im Schadensfalle dem Geschädigten ausgezahlt wurde. Schäden wurden eben nur vergütet nach Maßgabe der vorhandenen Mittel abzüglich der Kosten, die für Schadensregulierungen ausgesetzt waren. Kein Wunder, daß bei einer so unzureichenden Hilfe die Versicherung von kurzem Bestand war. Ein zweiter Versuch wurde von einer Gesellschaft gemacht, die ebenfalls in Form eines Gegenseitigkeitsvereins eine Überschwemmungsversicherung ins Leben rief und zwar in Frankreich im Jahre 1865. Diese Organisation hatte lokalen Charakter und beschränkte sich auf die von Hochwasser schwer heimgesuchten Rhonegegenden. Der Staat unterstützte die Gesellschaft mit beträchtlichen Summen. Aber da die Versicherung nur von stark gefährdeten Grundbesitzern eingegangen wurde und nach einer Reihe besserer Jahre eine Katastrophe hereinbrach, endete auch dieser Verein mit einem Mißerfolg. Ein dritter Versuch wurde 1897 unternommen, um eine Überschwemmungsversicherung praktisch zu betreiben. Dieser nahm einen geradezu tragischen Ausgang. Eine amerikanische A.-G. mit dem Sitz in Kairo und den zwei Zweigstellen New-Orleans und Chicago gewährte Entschädigung für die durch Hochwasser zerstörten Bauten, Mobilien und Vieh. Schon nach einjährigem Bestehen richtete eine verheerende Katastrophe furchtbare Zerstörungen an, die die ganze Prämie und Aktienkapital verschlang; kurz darauf, noch im selben Jahre wurde die Versicherungsanstalt selbst ein Raub der Fluten.

§ 4

Ist die Hochwassergefahr überhaupt versicherbar?

Trotz dieser wenig befriedigenden Resultate konnte man doch nicht ohne weiteres sagen, daß eine solche Versicherung undurchführbar sei, obwohl sie naturgemäß mit großen Schwierigkeiten zu rechnen hat. Die metereologische Wissenschaft ist eben nicht in der Lage Gesetzmässigkeiten in der Entstehung von Überschwemmungen nachzuweisen oder solche vorherzusagen, wenn man auch weiß, daß starke

Niederschläge, plötzlicher Übergang vom Frost zum Tauwetter heftige Strömung des Flusses und Beschaffenheit des Geländes großen Einfluß auf die Entstehung von Überschwemmungen ausüben. Aber ein solcher Mangel macht sich auch bei anderen Versicherungen fühlbar. In der Hagelversicherung z.B. weiß man trotz aller Untersuchungen soviel wie nichts über Hagelbildung und man kann sich kein Bild von der Häufigkeit seines Eintritts machen, da alle Jahre andere Ergebnisse auftreten. Auch eine Statistik wird hier wenig nützen, zudem haben wir erst seit 1890 eine solche. Um überhaupt dem Gedanken der Errichtung einer Hochwasserversicherung näher treten zu können, muß man eine große Einschränkung in der Schadenersetzung[1]) machen. Man wird nicht jeden Schaden ersetzen können, wie wohl das natürlich der Idealzustand einer Versicherung wäre. Auch die Versicherung nur einiger Hochwasserschäden würde sich immer noch gegenüber dem jetzigen System der Schadenstilgung durch den Staat, Kreis und Gemeinden und den Gaben privater Mildtätigkeit als wesentlicher Fortschritt darstellen. Dem Landwirt müßte der Ernteschaden, dem Industriellen Ersatz der Gebäude gewährleistet werden, die Kommune müßte Ersatz für zerstörte Brücken, Stege und Uferschutzbauten anstreben. Ein weiteres Mittel wäre der Ausschluß von Bagatelleschäden und Festsetzung der Höchstversicherung des einzelnen Gegenstandes. Wenn diese Vorsichtsmaßregeln vom Versicherer Anwendung finden, werden die Bedenken hinfällig, daß die zu großen Bedarfsschwankungen in der Hochwasserversicherung diese unmöglich machen. Das schwerwiegendste Moment bleibt immer die Gefahr, daß bei der Freiwilligkeit des Beitritts der Hochwasserversicherung sich nicht genügend Interessenten finden dürften, um einen soliden Versicherungsbetrieb zu garantieren. Denn Hochwasserzonen beschränken sich nur auf bestimmte Gebiete. Es müßte das Tätigkeitsgebiet möglichst groß gewählt werden. Man kann erwarten, daß sich bei der geographischen Beschaffenheit Deutschlands nicht gleichzeitig Hochwassergefahr überall einstellt, wiewohl bei ganz großen Katastrophen, Hochwasser überall gleichzeitig sein wird, was besonders die beiden letzten Jahre 1926/27 zur

1) Meltzing, Hochwassersch. u. Feuervers. Berlin 1911 Bd. I

Genüge gezeigt haben. Aber trotzdem wird man sagen können, daß Rhein und Donau und die Alpenflüsse im Sommer, die norddeutschen Ströme Hochwasser hauptsächlich im Frühling und Herbst führen. Dieser Hinweis dürfte genügen, die Verschiedenartigkeit der Wasserverhältnisse gerade in Deutschland zu zeigen, um damit auf die Möglichkeit eines Ausgleiches der Risiken untereinander hinzuwirken. Wenn durch die eben angestellte Untersuchung die Hochwasserversicherung unter bestimmten Voraussetzungen auch theoretisch möglich ist, so ist noch nicht bewiesen, daß sie sich praktisch in die Tat umsetzen läßt. Dann wird es weiterhin auch auf die Organisation ankommen, die man für diesen Versicherungszweig wählt. Schließlich könnte eine andere Versicherung diesen Zweig mitübernehmen z. B. die Sturmschädenversicherung. Dagegen läßt sich sagen, daß diese Versicherungsart zu wenig verbreitet ist, und bei ihrem kurzen Bestehen mit einem ziemlich unbekannten Risiko arbeiten muß, das ebenso wie die Hochwassergefahr katastrophalen Charakter trägt. Aus diesen Gründen wird man eine Verknüpfung beider Versicherungszweige für nicht erstrebenswert halten. Denselben Einwand kann man auch gegen die Hagelversicherung machen; auch hier würde das Risiko zu groß. Eher dürfte sich hierfür die Feuerversicherung eignen. Das Feuerrisiko ist auf Grund jahrelanger Erfahrung ein ziemlich bekanntes. Es wird von einer großen Zahl öffentlicher und privater Gesellschaften getragen. Der Interessentenkreis ist ein sehr großer. Aber diese werden wohl nicht geneigt sein ihr gutes Geschäft durch Übernahme größerer Risiken zu verschlechtern. Als Gesellschaftsform dürfte am ehesten eine A.-G. oder ein Gegenseitigkeitsverein in Frage kommen. Am vorteilhaftesten wäre, wie schon erwähnt, nicht die Errichtung einer eigenen sondern die Übernahme durch große Versicherungsanstalten. Wenn z. B. in Deutschland die Vereinigung der privaten Feuerversicherungsunternehmungen oder der Verband der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten eine zentrale Überschwemmungsversicherungsanstalt für ganz Deutschland gründeten, die nach einem gemeinsamen Plan verwaltet würde, hinter der die finanzielle Kraft des Verbandes stünde, und an der jedes Verbandsmitglied mit einem bestimmten Anteil

interessiert wäre, so ließe sich eine dauernd leistungsfähige Überschwemmungsversicherung organisieren, die auch schwere Jahre ohne zu starke Schädigung für die einzelne Gesellschaft überwinden könnte. Ergibt sich am Ende des Geschäftsjahres ein Verlust, so wird dieser nach einem bestimmten Modus auf die Verbandsunternehmungen verteilt. Eventuelle Überschüsse werden zu einem Reservefonds angesammelt. Weitere Gewinne werden den einzelnen Verbandsgesellschaften zugewiesen oder zur Errichtung von Hochwasserschutzbauten verwendet. Wenn die finanzielle Stärkung des Unternehmens fortschreitet, kann man dazu übergehen, auch schwerere Risiken, die man anfangs nicht berücksichtigte, mit zu decken und so die Versicherung zu erweitern. Es ist aber wahrscheinlich, daß trotzdem auf dem Wege der Freiwilligkeit des Beitritts zur Versicherung sich nicht eine genügende Beteiligung erreichen läßt. In diesem Falle müßte der Staat eine Zwangsversicherung[1]) einführen. Sein Recht hierzu kann wohl von niemandem bestritten werden, weil er es ist, der in der Hauptsache beim jetzigen Stande der Schadenstilgung beträchtliche Mittel zur Verfügung stellen muß, abgesehen davon, daß der Staat ein fiskalisches Interesse an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit seiner Untergebenen hat. Dadurch wäre die erste Not schon überwunden, wenn der Staat noch Zuschüsse geben würde, dieses Problem auf tragbare Art und Weise gelöst. Ist längere Zeit kein Hochwasser eingetreten, müßte ein Fonds geschaffen werden, der die Mittel zur Eingehung einer Rückversicherung bereit stellt. Natürlich wäre die Prämie zu bemessen nach dem Gefahrengrad. Etwaige Überschüsse sollten Verwendung finden zum Ausbau von Stromregulierungen, Damm- und Uferschutzbauten. Das ganze Unternehmen müßte unter staatlicher Aufsicht stehen und nicht nach kapitalistischer Methode betrieben werden. Dadurch wäre der Befürchtung wegen mangelnder Interessenbeteiligung die Spitze gebrochen. Das wäre ein Idealzustand im Vergleich zu heute. Eine systematische Hilfeleistung fehlt. Der Staat greift erst ein, wenn die Not am größten ist. Die bereitgestellten Summen werden nach freiem Ermessen unter die Geschädigten verteilt. Es besteht daher vielleicht trotz bester Absicht die

1) Meltzing, Hochwassersch. u. Feuervers. Bd. I S. 5 Berlin 1911.

Gefahr, daß zu Unrecht verfahren wird. Der Schreier wird zumeist besser als sein härter geschädigter Nachbar berücksichtigt; die Nähe der Großstädte mehr als die entlegeneren Bezirke. Wenn man all dies ins Auge faßt, wird man nur wünschen können, daß es gelingt zu einer leistungsfähigen Hochwasserversicherung zu gelangen.

§ 5

Fortsetzung der Bestrebungen in Österreich und in der Schweiz.

Die Bestrebungen in dieser Richtung wurden fortgesetzt zunächst in Österreich. Der Wasserwirtschaftsverband[1]) der österreichischen Industrie befaßte sich seit ungefähr 1910 mit diesem Problem. Er stellte von sich aus Erhebungen unter seinen Mitgliedern an, um möglichst viel Material über diese Frage zu gewinnen. Auf Grund des Ergebnisses dieser Rundfragen, kam der Verband zu dem Entschluß Fühlung mit gleichartigen Organisationen in anderen Staaten zu suchen. Er wandte sich zunächst an den Wasserwirtschaftsverband der schweizerischen Industrie. Dieser brachte den Anregungen des österreichischen großes Interesse entgegen. Hier ging man ähnlich wie in Österreich vor, um sich zu vergewissern, ob überhaupt ein Interesse an einer derartigen Versicherung bestehe. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind wichtig für die weitere Entwicklung und verdienen hier näher gestreift[2]) zu werden. Es wurden Fragebogen an alle Behörden, Firmen und Gemeinden gesandt, versehen mit einem Zirkular, das kurz Zweck und Bedeutung erläuterte. Die Interessenten der Hochwasserversicherung setzten sich in der Schweiz zusammen aus den Kantonsregierungen, Gemeinden, Bauunternehmungen, Bahngesellschaften, Landwirten, Flößereien und Badeanstalten. Die Frage, ob ein Interesse an einer derartigen Versicherung bestehe, geschah fast ausnahmslos im bejahenden Sinn. Viele hoben das starke Bedürfnis nach einer solchen Versicherung hervor und dankten dafür, daß man endlich einmal ihrer Verwirklichung näher trete. Die hauptsächlichsten Einschrän-

1) Mitteilungen für die öffentl. Feuervers. Anstalten 45. Jhrg. 1913
2) Vergl. Schweizer. Wasserwirtsch. Jhrg. III 1911 Zürich, Nr. 19, 20 u. 21

kungen und Einwendungen, die gemacht wurden, waren folgende: die Grundbedingung sei eine möglichst niedere Prämie; dann müßte die zu gründende Gesellschaft ihren Tätigkeitsbereich möglichst groß wählen. Eine andere Ansicht sprach die Befürchtung aus, es lasse sich eine solche Versicherung nicht durchführen, da nur ein bestimmter Teil eines Landes durch Hochwasser gefährdet sei, ein großer Teil nicht. Wieder eine andere Ansicht hielt als beste Versicherung gegen Hochwasserschäden den Ausbau von Flußkorrektionen. Als Objekte, die der Versicherung bedürften, wurden angegeben Wasserwerke, Uferbauten, Straßen, Wehranlagen, elektrische Anlagen, Hochspannungsleitungen, Transformatoren, Feldfrüchte und Reben. Die Versicherung sollte in den meisten Fällen den ganzen Schaden decken, andere begnügten sich mit einem Bruchteil. Aus den Feststellungen der Jahre 1890-1912 ging hervor, daß fast immer dieselben Gegenden von Hochwasser heimgesucht würden. Die Hauptabwehr war in den meisten Fällen die Feuerwehr. Einige gehörten der Wasserwirtschaftsgenossenschaft an. Dann wurde auch gefordert die Versicherung auch auf Erdrutschschäden auszudehnen. Wie sehr die Überschwemmungsgefahr katastrophalen Charakter besitze, beweist eine Zusammenstellung in der Schweiz. Man errechnete einen Schaden von ungefähr 16 Millionen fr., wobei nur die größeren Hochwasser gerechnet wurden. Der Berichterstatter dieser Untersuchungen, Ingenieur Harry, stellt dazu noch einige Betrachtungen an. Er empfahl mangels ungenügender Statistik einen Hochwasserschadenkataster anzulegen mit den notwendigen metereologischen und hydrographischen Daten sowie Höhe, Ursache, Zahl und Art der Hochwasserschäden. Er trat der Ansicht entgegen, daß die beste Versicherung gegen Wasserschäden die Korrektion der Flüsse bilde. Die Erfahrung, daß durch unvorhergesehene Ereignisse Schäden verursacht würden, sei unbestreitbar, wiewohl selbstverständlich die Überschwemmungsgefahr durch technische Maßnahmen verringert werden könnte. Natürlich müßte es Hauptaufgabe einer derartigen Versicherung sein, den Vorkehrungen gegen Hochwassergefahr, die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und bestrebt zu sein an der Förderung aller Schutzvorrichtungen, wie Talsperren, Korrektionen, Uferschutzbauten, Dämmen, nach Kräften mitzuwirken. Als Träger für

eine solche Versicherung käme nur ein Gegenseitigkeitsverein in Frage, nicht aber eine A.-G., die sich durch zu hohe Prämien vor Verlusten schützen müßte, der auch darauf rechnen könnte, daß der Staat einen Teil der Prämie bezahlte; ferner erfordere der technische Charakter der Überschwemmungsversicherung eine enge Angliederung und Mitarbeit der staatlichen Behörden. Die Resultate dieser Umfragen veranlaßten den Verband weiterhin seine Studien fortzusetzen. Es wurden statistische Erhebungen gepflogen über die im letzten Jahrhundert vorgekommenen Hochwasserschäden. In Österreich wurden ebenfalls Erhebungen in dieser Richtung angestellt. Auch in den Kreisen der österreichischen Industrie zeigte sich lebhaftes Interesse für eine Hochwasserschadenversicherung. In dieser Zeit hatte der österreichische Wasserwirtschaftsverband mit dem deutschen Fühlung genommen. Die Hauptunterstützung fand er beim bayerischen Wasserkraftbesitzerverband. 1912 gingen die deutschen Verbände ihrerseits daran, Erhebungen über Überschwemmungsprobleme anzustellen. In dem Rundschreiben[1]) in dem sich der Verband der bayerischen Wasserkraftbesitzer an die Verbände mitteldeutscher, württembergischer und westdeutscher Wasserkraftbesitzer die Verbände der sächsischen und südwestdeutschen Industrie und des Verbandes für das Riesengebirge wendet, wird auf die Gefahren hingewiesen, die das Hochwasser für die Wasserkraftanlagen mitbringe und es wurde betont, daß eine Versicherung gegen diese Gefahren eine größere Belehnbarkeit dieser Wasserkraftwerke ermögliche und Kredit schaffe, daß der Geldgeber eine gewisse Garantie und Sicherheit hätte. Es soll ähnlich wie die Feuerversicherung auch die Hochwasserversicherung dem Realkredit dienstbar gemacht werden. Überall wurde großes Interesse diesen Bestrebungen entgegengebracht.

§ 6

Plan der Errichtung auf internationaler Grundlage durch Deutschland, Österreich und die Schweiz.

Die Gedanken, die man seit 1911 zwischen den drei Organisationen der schweizerischen, österreichischen und

1) Meltzing, „Neues zur Überschwemmungsversicherung“ in den Mitteil. für die öffentl. Feuervers. Anstalten S. 454.

deutschen Wasserwirtschaftverbänden pflog, waren folgende:

Betreff Errichtung einer Hochwasserversicherung[1]); man plante die Herbeiführung einer großzügigen auf internationaler Basis aufgebauten Überschwemmungsversicherung für die man als Unternehmungsform einen Gegenseitigkeitsverein am geeignetsten hielt. Für den Fall, daß sich trotz aller Leistungen ein Verlust ergeben sollte, sollte dieser im Umlageverfahren auf die Mitglieder abgewälzt, aber auf mehrere Jahre verteilt werden. Die Versicherung sollte für längere Zeit abgeschlossen sein unter der Bedingung, daß bei Eintritt des Schadenfalles und Auszahlung der Schadensumme der Versicherte noch eine gewisse Zeit zur Weiterversicherung verpflichtet sei. Die Entschädigung sollte grundsätzlich in der Wiederherstellung des zerstörten Gegenstandes erfolgen. Zwecks Festsetzung der Prämie war die Bildung mehrerer Gefahrenklassen in Aussicht genommen. Die Grundlage für die Bewertung des Risikos sollte der Zeitraum bilden, innerhalb der, die der Beschädigung durch Hochwasser ausgesetzten Werte zu amortisieren wären. Weiter sollte auf die Häufigkeit schadenbringender Hochwasser, sowie die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Schäden Rücksicht genommen werden. Für jedes Risiko sollte ein Beschädigungsprozentsatz berechnet werden nach der Gefahrenwirkung, die für dasselbe zu erwarten ist. Hinsichtlich der eventl. Nachschußpflicht sollten sich die Versicherungsorganisationen entweder an die Jahresprämie oder an den Wert der versicherten Objekte halten. Es wurde auch an eine Risikengemeinschaft gedacht, die einen gewissen Prozentsatz eines innerhalb ihrer Gemeinschaft erwachsenden Defizits garantiemäßig auf sich nehmen sollte, sodaß der übrige Teil auf alle Versicherten hätte umgelegt werden können. Bei Bildung solcher Gemeinschaften wollte man ausgehen von der Art der Versicherungsobjekte oder von der Art der Versicherung oder von geographischen Merkmalen. Die Verhandlungen, die man mit Behörden, Interessenten und Versicherungsgesellschaften pflog, führten dazu, dieses großzügige Projekt einstweilen fallen zu lassen. Die Schwierigkeiten, die sich diesem Problem entgegenstellten, waren zu

1) Meltzing, „Neues zur Überschwemmungsversicherung“ in den Mitteilg. für die öffentl. Feuervers. Anstalten 1913 S. 456.

große. Es mag bedauerlich erscheinen, daß diese sicher erstrebenswerten Wünsche nicht in Erfüllung gegangen sind, weil eine internationale Grundlage für eine solche Versicherung unbedingt notwendig erscheint. Allerdings kann man sagen, wenn man damals an dieses Problem herangetreten wäre, man mangels der nötigen Erfahrungen unzufrieden gewesen wäre, sodaß man wahrscheinlich für dauernd diesen Gedanken hätte fallen gelassen. Von diesem Gesichtspunkt aus wird man es begrüßen können, daß nun die einzelnen Länder Gelegenheit haben, Material zu sammeln, das später nutzbringend den Boden einer internationalen Versicherung gegen Hochwasser vorbereiten wird. Der Hauptgrund war wohl der, daß in den verschiedenen Staaten verschiedene Systeme hinsichtlich Schutzbauten und Regulierungen bestehen. Es ist auszuprobieren, welches am besten den drei verschiedenen Ländern wasserwirtschaftspolitisch angepaßt wäre.

§ 7

Ergebnisse der internationalen Konferenz in Bern.

Das Ergebnis der in der Schweiz und Österreich gezogenen Erhebungen veranlaßte die hierbei beteiligten Unternehmungen eine internationale Konferenz zwecks Besprechung der einschlägigen Fragen zu berufen. Eine solche fand 1912 in Bern statt. Vertreten waren die deutsche, österreichische, italienische und schweizerische Regierung, die schweizerischen Bundesbahnen, Handelskammern und andere Interessenten.

Hertz,[1]) der österreichische Vertreter führte aus, daß er unbedingt für die Durchführung einer Überschwemmungsversicherung eintrete. Zunächst sollten die großen Versicherungsgesellschaften der am meisten interessierten Staaten ihre Tätigkeit auf dieses Gebiet ausdehnen und untereinander Rückversicherungsverträge abschließen. Die Einbeziehung der Landwirtschaft sei zwar sehr wünschenswert, weil die landwirtschaftlichen Objekte noch mehr wie die der Industrie dem Hochwasser ausgesetzt seien, es sei aber ein schwieriges Problem, da sich die meisten Landwirte ablehnend gegen eine solche Versicherung hielten. Von anderer Seite wurde betont, daß das Interesse der Landwirtschaft an

1) Meltzing i.d. Mitteilg. f.d. öffentl. Feuervers.Anst. Berlin 1913 S. 457

einer entsprechenden Versicherung mindestens genau so lebhaft sei wie anderswo. Der zweite Referent, Vertreter der Schweiz Harry, führte dem Gedanken nach folgendes aus:

Statistische Nachweise über Auftreten, Häufigkeit und Größe der Hochwasserschäden fehlen. Zuverlässige Daten seien nur aus einigen Kantonen und Städten bekannt. Im Kanton Uri hätten innerhalb 76 Jahren 26 große Überschwemmungen stattgefunden. Auf das Jahr träfen 340000 fr. Privatschäden. Im Kanton Glarus seien innerhalb 75 Jahren in 72 Jahren Hochwasserschäden vermerkt worden. Auf technischem Gebiet werde wohl viel gegen das Hochwasser getan. Für wissenschaftliche Beobachtung sorge die metereologische Zentralanstalt und die schweizerische Landeshydrographenanstalt. In Zukunft werde man Verhütungsmaßnahmen durch Aufforstungen, Seeregulierungen und künstliche Sammelbecken große Aufmerksamkeit zuwenden. Unter den verschiedenen Organisationen könne eine internationale Versicherungsanstalt wohl kaum in Frage kommen, weil der Stand der Staatsfürsorge für die Gewässer in den einzelnen Ländern sehr verschieden sei. In der Schweiz sprechen die natürlichen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch am ehesten für die Garantie der Gegenseitigkeitsveranstaltung. Es müßte die Versicherung obligatorisch erklärt werden für alle, die in der Gefahrenzone Liegenschaften hätten. Zu den Prämien sollen die Kantone und Gemeinden Zuschüsse leisten. Auf diese Weise werde der Einwand widerlegt, daß das Interesse an der Verringerung der Schadensgefahr schwinde. Man könne in der Schweiz mit einer ziemlichen Sicherheit voraussagen, daß für den qkm jährlich 30 fr. Schaden entfallen, im ganzen $1^1/_4$ Million Franken. Das Aufbringen dieser Mittel wäre bei dem großen Stand der Interessenten leicht erschwinglich.

Zusammenfassend führte er aus, daß trotz aller Vorsichtsmaßregeln und Aufwendungen des Staates, es aus technischen wie wirtschaftlichen Gründen unmöglich sei, die Überschwemmungsgefahr völlig zu beseitigen. Eine jahrelange Beobachtung zeige, daß das Eigentum an Flüssen und anderen Gewässern fortwährend Beschädigungen ausgesetzt sei und daß Überschwemmungen so ziemlich alle Klassen der Bevölkerung in ihrer ökonomischen Existenz und Sicherheit gefährden, Industrie und Landwirtschaft in ihrer Tä-

tigkeit und Entwicklung hemmen. Die bisherige Form der Hilfeleistungen durch Veranstaltung von Liebesgabensammlungen und Unterstützungen aus öffentlichen Fonds, Staat und Gemeinden seien ungenügend und widersprechen der sozialen Entwicklung nach dem Stand der allgemeinen Fürsorgeeinrichtungen im Hinblick auf das Versicherungswesen.

Für die Schweiz wäre ein Gegenseitigkeitsverein mit Hilfe der Kantone für Wasserschäden mit Versicherungszwang die beste Lösung. Es sei zu begrüßen, daß verschiedene Privatversicherungsgesellschaften diesen Versicherungszweig in ihren Geschäftskreis aufnehmen und das Risiko zu verteilen suchen und es liege im Interesse des Staates diese Versicherungen nach Kräften zu unterstützen. Ohne Rücksicht darauf, wie man diese Frage lösen soll, sei ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, eine Statistik über Hochwasserschäden dauernd zu unterhalten. Die Verhandlungen der Berner Konferenz führten zu dem Entschlusse mit einigen großen Versicherungsgesellschaften über die Errichtung einer internationalen Versicherung gegen Hochwasserschäden wiederum zu beraten, wobei auch die in Deutschland zu gelangenden Erhebungen mitberücksichtigt werden sollten. Im Jahre 1912 versammelten sich in München Vertreter der Schweiz, Italien, Österreich und Deutschland, um diese Angelegenheit zu fördern. Wie schon erwähnt, scheiterten diese Verhandlungen schließlich.

§ 8.

Entstehung einer Hochwasserversicherung in Österreich.

Nur dem österreichischen Wasserwirtschaftsverband gelang es infolge des Interesses, das die Münchner Rückversicherung A.-G. dieser Frage entgegenbrachte, eine heimische Gesellschaft für die Idee der Überschwemmungsversicherung zu gewinnen. Es war dies die der Rückversicherung nahestehende Wiener Providentia, eine Versicherung die bisher Unfall, Haftpflicht, Wasserleitung, Automobil, Transport und Maschinen-Versicherung war. 1913 nahm sie diesen neuen Zweig mit auf. In ihrer Werbeschrift[1]) betonte die Gesell-

[1]) Meltzing in d. Mitteilungen für die öffentl. Feuer-Versich.-Anstalten Berlin 1913 S. 458.

schaft, daß nach einer offiziellen Statistik die Hochwasserschäden in den letzten 20 Jahren in Frankreich sich auf 42 Millionen Francs bezifferten. In Peußen hätte in den Jahren 1900-1911 an Ernteschäden 121,4 Millionen sich errechnet, 17,2 Millionen durch Übersandung oder Abbruch von Grundstücken, 7,4 Millionen Gebäudeschaden, 17,8 Millionen hätten die Kosten für Wasserbauten verschlungen, 1,1 Millionen wäre an Viehschäden entstanden. In Österreich belaufe sich der Schaden auf ungeheuere Summen, die aber mangels Statistik zu wenig bekannt seien. Hervorgehoben brauche nur das kleine Oberösterreich zu werden, das 1897 allein einen Schaden von 11,4 Millionen Kronen erleiden mußte. Es sei ein verhängnisvoller Irrtum anzunehmen, daß die Hochwassergefahr durch Uferschutz- und Regulierungsarbeiten gebannt werden könne. Für mittlere Hochwasser seien diese Maßnahmen zwar ganz gut, für große Katastrophen aber völlig unzureichend. Es wäre viel zu kostspielig, das Wasser so einzudämmen, daß mit keiner Gefahr gerechnet werden müßte. Gegen den katastrophalen Charakter der Hochwasserschäden könne nur die Versicherung helfen. Für eine solche spreche ferner, daß Hochwassergefahren in den letzten Jahren eher zu, als abgenommen haben. Die fortschreitende Entwaldung und Entsumpfung beseitigte viel natürliche Reservoire, in denen bislang große Feuchtigkeitsmengen zurückgehalten wurden, sodaß heute das Wasser viel plötzlicher in größerer Menge und mit größerer Gewalt seine Wege suche. Die Gesellschaft nahm die Einführung der Überschwemmungsversicherung an. Hervorragende Wasserbautechniker wurden verpflichtet die Verhältnisse der österreichischen Flußgebiete und Gefahrenzonen zu studieren und Grundsätze für die Bemessung der Prämien in den einzelnen Gebieten auszuarbeiten, die der lokalen Verschiedenheit und Bauart der einzelnen Objekte Rechnung trugen. Daher war ausgeschlossen, daß der minder Gefährdete die Prämie des stärker Gefährdeten mitbezahlte. Sie wurde ganz genau nach der Höhe des Risikos abgestuft. Nach ihren Versicherungsbedingungen ersetzte die Providentia Hochwasserschäden, die an Objekten aller Art entstanden z. B. Wehren, Gerinnen, Kraftanlagen, Brücken, Flußbauten,

Domänen, Gebäuden, Warenvorräten, Hausgeräten, Maschinen, landwirtschaftlichen Kulturen, Be- und Entwässerungsanlagen, Kanalisationen, schwimmenden Objekten, Überfährten, elektrischen Wasserkraftwerken, Badeanstalten, Eisenbahnen, Straßen, elektrischen Leitungen, in Höhe von 90%. Unbedeutende Schäden hatte der Versicherungsnehmer selbst zu tragen, damit nicht sein Interesse an der Weiterversicherung schwindet. Indirekte Schäden, wie Betriebsstillstand, Gewinnentgang, Haftpflicht wurden nicht ersetzt. Die Versicherung war perfekt mit der Ausfüllung von Fragebogen seitens des Versicherungsnehmers. Die Gesellschaft behielt sich das Recht vor die Versicherungsobjekte auf ihre Kosten zu besichtigen und insbesondere die Erhaltung der Wasserbauten zeitweise zu kontrollieren. Der Versicherte war verpflichtet diese jederzeit in gutem Zustande zu erhalten. Es ist noch zu bemerken, daß die Versicherung dem Hochwasserrisiko dadurch einen Teil seitens katastrophalen Charakters zu nehmen wußte, daß es dasselbe in gewisse Grenzen einschloß. Nicht jeder Schaden wurde ersetzt, sondern erst dann, wenn das Wasser gewisse Grenzen überschritten hatte, also von einem bestimmten Pegelstand an. Bestimmte Schäden, wie durch gewöhnliche Abnützung oder indirekte Schäden, Gewinnentgang, Betriebsstörung fanden keine Berücksichtigung. Bestimmte Objekte, wie Juwelen, Geldurkunden wurden überhaupt nicht versichert. Wurde die Versicherung durch rasch aufeinanderfolgenden Katastrophen in ihrer Existenz gefährdet, so konnte sie sich nach jedem Schadensfall mit 14-tägiger Kündigungsfrist auflösen. Durch diese Vorsichtsmaßregel wurde die Größe des Risikos der Gesellschaft erheblich gemindert. Aber auch eine gewisse Mindesthöhe für Schadensersetung war vorgesehen. Aber trotz dieser Einschränkungen ist es nicht gelungen, den Bestand dieser Versicherung aufrecht zu erhalten. Sofort nach Kriegsbeginn stellte die Versicherung ihren Betrieb wieder ein. Es war daran vielleicht der Krieg schuld, aber auch der Umstand, daß es sich bei der Hochwasserversicherung um ein wenig bekanntes Risiko handelt und daß diese ihre Rechnungsgrundlage erst durch praktische Erfahrungen sicher stellen kann. Von weitgehendster Bedeutung war die Tat-

sache, daß nur eine geringe Anzahl von Interessenten von ihr Gebrauch machten. Übersieht man die Entwicklung des Gedankens der Überschwemmungsversicherung der letzten Jahre vor dem Krieg, so zeigt sich, daß das Ziel der österreichischen Wasserwirtschaftsverbände und der anderer gleichartiger Organisationen sich nicht völlig verwirklichen ließ. Dann kam der Krieg. Die Chronik schweigt. Von Fortschritten auf dem Gebiet der Entwicklung dieser Versicherung hört man nichts mehr, weil naturgemäß solche Probleme gegenüber der Wichtigkeit, Größe und Tragik des Krieges in den Hintergrund traten.

§ 9.

Entstehung einer Hochwasserversicherung in der Schweiz.

In der Schweiz [1]) gelang es, nachdem man den Gedanken einer internationalen Versicherung hatte fallen gelassen, eine schweizerische Nationalversicherungsgesellschaft zu gründen mit dem Sitz in Basel und zur Übernahme der Überschwemmungsversicherung zu bewegen. Dank der Rührigkeit des schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes und der entgegenkommenden Haltung der Münchner Rückversicherung durch die die wichtige Frage der Rückversicherung gelöst war, konnte die Versicherung ihren Betrieb aufnehmen. Es wurden ähnlich, wie in Österreich, Vorbereitungen getroffen, und auch hier untersuchten die bedeutendsten Wasserbautechniker der Schweiz, die Verhältnisse um eine entsprechende Berechnung für die Höhe der Prämie festzustellen. Die Versicherungsbedingungen waren im Großen und Ganzen genau so; aber auch sie wurde 1918 wieder aufgegeben, da die Erwartungen, die man an die Entwicklung dieses Versicherungszweigs gestellt hatte, sich nicht erfüllten. In erster Linie dürfte der Krieg daran schuld sein, der es unmöglich machte, den internationalen Ausbau, auf welchen die schweizerische Gesellschaft gerechnet hatte, herbeizuführen. Es scheint auch, daß in weiten Kreisen eine Abneigung gegen Hochwasserversicherung bestand, weil man gewöhnt und

[1]) S. Mitteilungen für die öffentlichen Feuer-Vers.-Anstalten 52. Jahrg. 1920 S. 64.

überzeugt war, daß der Staat bei Katastrophen mit Unterstützungen eingreifen würde. Großes Interesse für die Versicherung zeigten nur einige Großkraftwerke, bei denen aber Millionenwerte zu decken waren. Da sich die Prämieneinnahme hauptsächlich aus den Beträgen solcher Großrisiken zusammensetzten, fehlte der erforderliche Ausgleich, der bei einer Versicherung, wie die in Betracht kommende, umso dringender ist, als hier mit katastrophalen Schadensereignissen gerechnet werden muß.

In Deutschland ist es nicht gelungen Bestrebungen in dieser Hinsicht zu verwirklichen, obwohl die Münchner Rückversicherung auch einem deutschen Unternehmen jederzeit die Hand zur Unterstützung geboten hätte. Natürlich hatte auch hier der Krieg die Hauptschuld, der solche Fragen in den Hintergrund drängte. Aber jetzt, da wir Friedenszustände haben, hätte man meinen können, daß mit der Wiederaufnahme der Bestrebungen auf diesem Gebiete begonnen würde. Aber bis heute hat man keine Anstrengungen mehr gemacht, wiewohl gerade in den letzten Jahren in Deutschland wie überhaupt der ganzen Welt verheerende Überschwemmungen riesige Schäden anrichteten. Besonders die Jahre 1925 und 1927 haben den traurigen Ruf besonders verheerend gewirkt zu haben. Nicht einmal in Amerika hört man von der Schaffung eines solchen Versicherungszweigs, obwohl die Überschwemmungen eines Missisippi und die vielen Tornados große Katastrophen herbeiführten und die Amerikaner bekanntlich doch alles versichern. Es mag vielleicht der Hauptgrund der sein, daß man sich in dem reichen Lande zu sehr auf staatliche Hilfe und Mildtätigkeit der Öffentlichkeit verlassen kann. Aber meines Erachtens müßte sich genau so gut wie eine Regenversicherung auch eine Hochwasserversicherung durchführen lassen.

§ 10.

Vorschläge z. Ausbau d. Versicherung durch Ecker.

Im Jahre 1914 wartet ein Herr Ecker[1]) in den Mitteilungen für öffentliche Feuerversicherungsgesellschaften mit folgenden Vorschlägen, eine Überschwemmungsversicherung

[1]) Meltzing, „Die weitere Entwicklung d. Hochwasserschädenversich." in den Mitteil. für die öff. Feuer-Vers.-Anstalten 50. Jahrg. 1920 S. 98.

zu schaffen, auf. Er rät zu der Form einer Kollektivüberschwemmungsversicherung der Gemeinden und zwar derart, daß sie allein von den Versicherungsgesellschaften zum Abschluß herangezogen werden, andererseits aber die ganze bewegliche und unbewegliche Habe innerhalb der Gemeinden versichern, gleichviel ob es sich in der Hand der Gemeinde selbst oder Gemeinde Angehörigen befindet. Der Vorteil wäre eine große Verbilligung. Das nötige Interesse wäre auch da, da Beiträge aus öffentlichen Mitteln einzuziehen wären, ohne von dem Mitglied Beiträge zu erheben. Das sei nach seiner Meinung ganz in der Ordnung, weil durch die Gefahr die ganze Gemeinde so ziemlich gleich getroffen werde. Die größeren Verbände, Kreise, Kommunen, Provinzen würden bestimmt nachfolgen. Aber dagegen wäre einzuwenden, daß die Hochwasserversicherung in der Art einer Kollektivversicherung nur dort praktisch betrieben werden kann, wo die Angehörigen in ganz derselben Weise der Gefahr ausgesetzt sind, also mit gleichen Versicherungswerten an der Versicherung beteiligt sind. Ist das nicht der Fall, so ist dieses Verfahren ungerecht. Dann hört man in der Literatur von ernsten Bestrebungen nichts mehr, wohl aber alle Jahre von Katastrophen, die sich besonders in den letzten Jahren eher gehäuft als gemindert haben.

§ 11

Gedanken über die Durchführbarkeit einer Hochwasserversicherung in der neuesten Zeit.

Erst in der neuesten Zeit verbreitet sich ein Versicherungspraktiker, Michael Kornis von Budapest, in der Zeitschrift[1]) für die gesamte Versicherungswissenschaft vom 1. IV. 27 über die Durchführbarkeit einer Hochwasserversicherung. Wenn auch seine Betrachtungen auf den Agrarstaat Ungarn zugeschnitten sind, so erblicke ich trotzdem aus den verschiedenen Anregungen, die er gibt, manch brauchbaren Vorschlag, der auch Anwendung für den Ausbau einer allgemeinen deutschen Hochwasserversicherung finden könnte. Seine Ausführungen sind ungefähr folgende: Der Wert der Versicherung sei von den meisten erkannt und Gemeingut von vielen geworden. Dadurch daß die wirtschaftliche Exi-

[1]) Manes, Zeitschr. f. d. gesamte Ver.-Wissenschaft Berl. 1927 2. Heft.

stenz des einzelnen wie der gesamten Wirtschaft einer Schädigung durch Zufälle ausgesetzt sei, erobere sich der Versicherungsgedanke stets neue Gebiete. Bis heute fehle es aber an einer rationellen Lösung der Frage der Hochwasserschadensversicherung, die besonders in Ungarn bei geeigneter Ausgestaltung größtem Interesse begegnen würde. Prof. Dr. Alfred Manes, der sich mit diesem Zweig des öfteren befaßt habe, halte es für unbegreiflich, daß die gewaltigen Katastrophen, welche durch Hochwasser fast auf der ganzen Welt eintreten, nicht ihre Lösung in einer Versicherung gefunden hätten, sondern nach wie vor durch mangelhafte, teils ungerechte Verfahren primitivster Art, gedeckt zu werden pflegen. Er führt wörtlich aus: „Für diese in unserem Jahrhundert der Versicherung geradezu paradox wirkende Erscheinung kann es nur zwei Erklärungsgründe geben: entweder die Hochwasserschäden sind von einer solchen Beschaffenheit, daß die Prinzipien der Versicherung auf sie keine Anwendung finden können, oder aber, wenn dem nicht so ist eine Hochwasserassekuranz vielmehr durchführbar erscheint, dann liegt eine schwere Unterlassungssünde, sei es der staatlichen Organe, sei es der Privatinitiative, vor. Nach meiner Überzeugung kann nur das letztere der Fall sein; denn es sind mit Hilfe der Versicherung schon Probleme gelöst worden, die kaum geringere Schwierigkeiten bieten.“ Es sei auch auf die Publikation des Völkerbundes, über Katastrophen-Versicherung hinzuweisen, nach der die Absicht bestehe Katastrophenschäden (darunter wohl auch die Hochwasserschäden) nach dem vom Senator Giovanni Ciraola durch Zusammenschluß der Völker „Union Internationale de Seccurs“ nach Art der Versicherung oder auf ähnliche Weise zu decken. Diese Union sei noch nicht zum Entstehen gekommen, obwohl der Entwurf der Statuten allen Ländere zugestellt worden sei. Diese hätten die Pflicht zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen, damit der Völkerbundsrat die Einberufung einer internationalen Konferenz vorbereiten könne, die dann eine Gründung auf internationaler Grundlage in Angriff nehmen sollte. Die Erklärung verschiedener Länder stehe immer noch aus, sodaß eine Regelung für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten sei. Es sei erklärlich, daß einer solchen internationalen Lösung der Frage allerlei Hin-

dernisse besonders politischer Natur im Wege stehen und es könnten noch viele Jahre vergehen, bis dieses Projekt zu verwirklichen sei. Im folgenden sei versucht, ob es nicht möglich wäre, die Frage der Hochwasserversicherung zu lösen und zwar im Weg der Privatversicherung, jedoch mit staatlicher Unterstützung. Die Grundideen des Projekts seien im folgenden gekennzeichnet.

Gegenstand der Versicherung ist Ersatz von Schäden der Bodenernte, Halmfrüchte, Kolben- und Knollengewächse, Wiesen- und Futterprodukte, die durch Hochwasser eventl. Wolkenbruch eintreten. Schäden, die durch Grundwasser entstehen, werden von der Versicherung ausgeschlossen, ebenso solche, die am Ackerboden selbst durch diese Naturereignisse verursacht werden. Die Versicherung soll mit 3-5% Franchise für einzelne der Gefahr ausgesetzte Parzellen geschlossen werden. Da die Bedarfsprämie wahrscheinlich hoch veranzuschlagen wäre und die Befürchtung entstehen würde, daß dadurch die Verbreitung der Versicherung kaum Boden gewinnen könnte, sollte sie so eingerichtet werden, daß der Schaden bei Übersteigen einer gewissen Höhe derart geteilt würde, daß der Versicherer einen Teil z.B. 20-50% der Gesamtversicherungssumme als versicherten Schaden aus eigenen Mitteln ersetze, den andern Teil (Schadensüberschuß) dagegen als zinsfreies Darlehen dem Versicherten gewähre, das in 5-10 Jahren zurückgezahlt werden müßte. Hierdurch werde das Risiko des Versicherers verringert und dadurch könne man die Prämie wesentlich niedriger stellen und somit wäre ihre Einbürgerung sehr erleichtert. Auf der andren Seite wäre diese Art von Versicherung für den Versicherungsnehmer doch von größtem Vorteil, zunächst weil er einen Teil seines Schadens ohne weiteres ersetzt erhalte, alsdann weil er sich darauf verlassen könne daß er den zur Weiterführung seiner Wirtschaft erforderlichen Betrag auf die Hand bekomme und nicht angewiesen sei auf eine Bankanleihe mit Wucherzinsen. Diese Versicherungsform dürfte dem Grundbesitzer ganz angenehm sein, weil er mit der Amortisation seines Schadens auch ohne Versicherung rechnen müßte. Dadurch habe er die Sicherheit, daß er auf das Darlehen auch bei ungünstigen Geldverhältnissen rechnen könne und zwar zinsfrei. Da eine Hoch-

wasserversicherung für den Staat infolge des Wegfalls der staatlichen Hilfeleistung und Steuernachlässe von größter Bedeutung sei, müsse man darauf hinarbeiten, daß er eine Betriebsunterstützung gewähre und zwar derart, daß er die Beträge, die für Schadensdarlehen in Betracht kommen, dem Versicherer unter denselben Bedingungen überlasse, wie dieser dem Versicherten. Höchstens könne er mäßige Zinsen nehmen. Wenn aber die Versicherung auf diese Art und Weise praktisch nicht durchführbar sei, weil eine Belastung mit dem Darlehen den Wünschen der Versicherungsnehmer nicht entspräche oder weil der Staat keine Unterstützung gewähre, so lasse sich das Programm auf folgende Art lösen. Die grundliegende Idee der Zweiteilung des Schadens beibehalten, nämlich Schadensersatz uud Schadensersatzdarlehen müßte der Versicherer dem Versicherten den Schadensüberschuß in 5 oder 10 Jahresraten ersetzen. Dieser könnte sich derart behelfen, daß er seine Forderung an der Versicherung an eine Bank zediere. Die Hochwasserversicherung weiche eigentlich in technischer Hinsicht von andern Versicherungszweigen nicht wesentlich ab, da mit einem Ausgleich zwischen Prämie nnd Schaden in einem bestimmten Zeitraum auch hier gerechnet werden könne. Nur bestehe bei der Hochwasserversicherung der besondere allerdings sehr wichtige Umstand, daß es sich um ein Katastrophenrisiko handle, d.h. daß periodisch in einem Jahr große Schäden eintreten könnten bzw. eine große Entschädigungssumme ausbezahlt werden müßte. Die Hochwasserversicherung sei also letzten Endes eine Kapitalsfrage; es müßten dem Versicherer Kapitalien zur Verfügung stehen, die die Prämieneinnahme des betreffenden Jahres erheblich übersteige und die ihm erst später durch die Prämie der folgenden Jahre mit geringerem Schadenverlauf wieder zurückfließen würden. Deshalb müsse man zur besprochenen staatlichen Betriebsunterstützung oder aber, wenn dies nicht gelinge zu dem Auswege greifen, daß der Schadenüberschuß von dem Versicherer wohl als Schaden, jedoch in 5-10 Jahren bezahlt würde. Es sei zweifellos, daß letztere Form den Ansprüchen der Versicherungsnehmer viel besser entspreche und die Ausbreitung der Hochwasserversicherung wesentich fördere; hingegen müßte die Prämie bei dieser Form natürlich höher gestellt werden als wenn der

Schadensüberschuß lediglich als Darlehen gegen Amortisationspflicht ausgezahlt werde. Was die staatliche Mithilfe betreffe, so könne man auch daran denken bei der Hochwasserversicherung eine ähnliche Kooperation mit dem Staate herbeizuführen wie dies bei der Exportkreditversicherung geschehen sei. Das Risiko werde hier bekanntlich in zwei Katogorien zerlegt, das normale und das katastrophale. Für Deckung des normalen Risikos der Zahlungsunfähigkeit sollten sich die Privatversicherungsgesellschaften einerseits das Reich, andrerseits zur Hälfte an dem Schaden teilen, während für das Katastrophenrisiko das Reich allein die Gesamthaftung tragen sollte. Das Reich habe den Gesellschaften einen Fonds von vorläufig 10 Millionen zur Verfügung gestellt und die Haftung des Reiches sei auf diesen Fond vermehrt und nur um die auf das Reich entfallenden, dem Fond zufließenden Prämienanteile beschränkt. Wenn dieser Fond samt aufgelaufnen Prämien zur Deckung der Schäden nicht genüge, trete die Haftung der Rückversicherer ein, die für eine Verteilung des Risikos im Retrozessionswege vorgesorgt hätten. Das Katastrophenrisiko liege vor, wenn der ausländische Schuldner infolge Krieg, Unruhen, Revolution, Erdbeben oder infolge staatlicher Maßnahmen des Schuldnerlandes an der Zahlungsüberweisung verhindert sei. Als Katastrophenrisiko gelte aber auch wenn die Erstversicherer in einem Jahr für Bruttoschäden mehr als 250% oder zwei aufeinanderfolgende Jahre hindurch je über 100% mindestens aber im Durchschnitt der beiden Jahre mehr als 125% der Bruttoprämie aufzuwenden hätten. Der Begriff des Katastrophenrisikos könne bei der Kreditversicherung genau umschrieben werden. Anders liege es bei der Hochwasserversicherung, bei der der Schaden stets durch dieselben Ursachen verursacht werde. Hier könnte das Katastrophenrisiko wohl, wie dies hinsichtlich des primären Risikos bei der Kreditversichernng in Deutschland geschehen sei, nur in einem bestimmten Vielfachen der jährlichen Prämieneinnahme ausgedrückt werden. Wenn vom Staat zur Deckung seiner Schadensbeteiligung ein entsprechender auf Grund der hydrographischen Verhältnisse und statistischen Ergebnisse des betreffenden Landes zu errechnender Fond erlangt werden könne, sei wohl anzunehmen, daß die Beschaffung der

Rückversicherung der auch sonst rationell eingerichteten Hochwasserversicherung auf keine unüberwindlichen Schwierigkeiten stoßen werde. Bei Einführung der Hochwasserversicherung müsse selbstverständlich von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß die betreffenden Überschwemmungsgebiet mit entsprechenden Schutzvorkehrungen (Dämme, Kanäle, Schleusen und dergl.) versehen seien, was in allen Kulturländern wohl der Fall sei.

Die Überschwemmungen seien in der Regel von kürzerer Dauer; die Flut breche herein und trete alsbald zurück. In solchen Fällen sei der Schaden im landwirtschaftlichen Betrieb nicht bedeutend. Die Überschwemmungen kämen zumeist in den Herbst- und Frühjahrsmonaten vor; Überschwemmungen in den für diese Versicherung ungünstigen Sommermonaten gehörten zu den Seltenheiten. Zu dieser Zeit wäre dieser Schaden beträchtlich, wenn sich die Saat im abgeschnittenen Zustande in Garben noch auf dem Felde befänden. Bei Beurteilung des Hochwasserrisikos im landwirtschaftlichen Betrieb dürfe der äußerst wichtige Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß bei Überschwemmungen im Herbst und Frühjahr selbst dann, wenn die Flut längere Zeit andauere und demzufolge die Saaten vollständig zugrunde gehen sollten, damit gerechnet werden könne, daß die vernichteten Saaten durch erneute Bestellung der Felder ersetzt werden könnten bezw. bedeutend verringert werden, da in einem solchen Fall nur der Wert des zu Grunde gegangenen Saatgutes und die Arbeitskosten des Neuanbaues zu ersetzen seien, was mit etwa 25-30 % des Versicherungswertes eingeschätzt werden könne. Das seien überaus große Vorteile der Versicherung gegen Hochwasser und geeignet, die übertriebenen Befürchtungen, die man gegen den Zweig der Versicherung im allgemeinen hegt, wesentlich zu mildern ja zu beheben. Wolle man einen Vergleich mit der Hagelversicherung anstellen, bei der ein Schaden, ob groß ob klein, durch die Natur nicht mehr wettgemacht werden könne, so ergebe sich, daß das Risiko der Hochwasserversicherung nicht viel höher, ja hinsichtlich der Auswirkung des Schadenfalles, eher geringer eingeschätzt werden könne als bei der Hagelversicherung, besonders wenn es gelänge die staatliche Mithilfe (Schadensbevorschußung) oder staatliche Mitwirkung (Ver-

sicherungsfond) durchzusetzen, bei denen das eigene Risiko des Versicherers derart reguliert werden könnte, daß der von ihm zu bezahlende Höchstschaden insgesamt nicht jenes Höchstmaß überschreiten würde, mit dem bei der Hagelversicherung im Katastrophenfalle gerechnet werden müßte. Es sei unbestreitbar, daß volkswirtschaftlich der Hochwasserversicherung keine geringe für Staaten mit überwiegender Agrikultur eine größere Wichtigkeit beizumessen sei, als der Exportkreditversicherung. Infolgedessen sei die Notwendigkeit und Ersprießlichkeit der staatlichen Unterstützung auch hier gegeben und sicherlich auch zu erwirken, wenn einmal die geeigneten Faktoren der Privatversicherungen ihren bisherigen unbegründeten Widerstand aufgeben und ernstlich darangehen, das Problem der Hochwasserversicherung einer praktischen Lösung entgegenzuführen.

§ 12.

Die Hochwassergefahr im Zusammenhang mit der Güterversicherung.

Dann hören wir noch in der neueren Zeit von dieser Versicherung. Im Zusammenhang mit der Güterversicherung stellt Dr. Martin-Axenfeld in der Zeitschrift „Für Versicherung und Geldwirtschaft“ [1]) folgende Betrachtungen über die Hochwassergefahr an.

Die umfangreichen Hochwasserschäden der letzten Zeit hätten erneut dazu Anlaß gegeben, die Möglichkeiten der Versicherung dieser Gefahr zu erwägen. In erster Linie pflege es sich hierbei mit Recht um die Frage zu handeln, wie die in gefährdeten Gebieten vorhandenen Gebäude, Brücken, Verkehrsanlagen, landwirtschaftlichen Kulturen u.s.w. geschützt werden könnten. Die Lösung dieser Aufgabe sei bisher daran gescheitert, daß die Gesamtheit dieser Anlagen und Einrichtungen einen zu bedeutenden Wert darstellte als daß private Versicherungsunternehmungen seinen Schutz gewähren könnten; die eintretende Katastrophe würde die Existens der Versicherungsgesellschaften, die einen solchen

[1]) S. „Güterversicherung und Hochwassergefahr“ v. Dr. Martin Axenfeld in der Zeitschrift für Versicherung und Geldwirtschaft Berlin 1926 S. 79.

Schutz böten, aufs Äußerste bedrohen. Der Plan dieses Risikos, gemeinsam durch den Staat und eine möglichst große Zahl von Privatversicherungsunternehmungen in Versicherungsform zu bringen, sei ebenfalls noch nicht erfüllt. Noch bleibe es für Hochwasserschäden im Großen und Ganzen beim Wasserbettel. Der Staat leiste bei Eintreten von Hochwasser die notwendige Hilfe, soweit nicht auch private Wohltätigkeit den Geschädigten Unterstützung bringe. Neben der Aufgabe, die Immobilien zu schützen, bestehe auch die andere: die mobilen Güter gegen Hochwassergefahr zu sichern. Es handle sich, abgesehen von Inventar in Wohnhäusern, Fabriken u.s.w. um alle Wirtschaftsgüter, die durch das Gefahrengebiet transportiert würden oder im Zusammenhang mit der Produktion oder Transportation dort für kürzere oder längere Zeit lagern, es handle sich um Transport- oder Lagergüter. Mit allen Gütertransporten verbinde sich irgendwelcher Aufenthalt. Hochwassergefahr werde die Güter nur selten dadurch erreichen, daß sie in die Gefahrenzone hineinbefördert, also in der Transportbewegung von der Überschwemmung überrascht werden. Die Möglichkeit von Überschwemmungsschäden betroffen zu werden, ergebe sich durch die bei der Güterbewegung notwendigen Aufenthalte, veranlaßt z. B. durch Ein- und Ausladen, beim Umrangieren der Züge, bei den Umladungen von Fahre in Bahn, von Kahn in Fuhre u.s.w. Es habe sich mehr die Übung herausgebildet, den Transport eines Gutes durchstehend bezw. von Haus zu Haus zu versichern. Mit jedem Transport verbänden sich für die Versicherten nach Tagen nicht selten nach Wochen zählende Aufenthalte. Sei bei diesen Gütertransporten die Hochwassergefahr mitversichert?

Die für die Landtransporte in Deutschland angewandten Versicherungsbedingungen seien nicht vereinheitlicht, aber sie enthielten regelmäßig in § 1 ausdrücklichen Schutz gegen die Gefahr der Elementarereignisse von Blitz, Erdbeben Überschwemmung. Überschwemmung und Hochwasser bedeuteten praktisch dasselbe. Der binnenländische Gütertransport gelte im Rahmen der üblichen Versicherungsbedingungen gegen Hochwassergefahr also geschützt. Doch die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Landtransportversicherungen dürften nicht immer in Anwendung kommen.

Für eine von Haus zu Haus Versicherung, die als wesentliches Risiko einen Seetransport decke und zwar auf Grund der allgemeinen deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 kämen, nach § 125 für Vor- und Nachreisen zu Lande die A.D.S. zur entsprechenden Anwendung. Haftet der Versicherer bei solchem kombinierten Transport nach dem A.D.S. „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle", so entstehe die Frage, ob die Überschwemmung (ein Risiko des Landtransports) ein Ergebnis sei, daß einem „Strandungsfall" gleichgeachtet werden könne. Die Frage sei negativ zu beantworten. (s. Ritter, Kommentar zu den A.D.S. II, S. 1341): Wenn man bei der Schaffung der A.D.S. von 1919 nur dann Überschwemmungen einem Strandungsfall ähnlich behandeln wollte, wenn sie nicht die unmittelbare Folge von Regen- und Schneefällen seien, so sei dies schließlich mit Recht fallen gelassen worden, daß „das Übertreten der Flüsse regelmäßig die unmittelbare Folge von außerordentlichen Regen- und Schneefällen" sei[1])

Kämen also für eine Vorreise bzw. Nachreise zu Lande (im Anschluß an einen Seetransport) die A.D.S. zur entsprechenden Anwendung, so bliebe bei diesen Gütertransporten die Hochwassergefahr ungedeckt. Der Einschluß dieses Risikos würde ausdrücklich vereinfacht werden müssen gegen Prämienzulage eventl. unter Beachtung bestimmter Sicherheitsvorschriften. Die Beurteilung des Risikos hänge vom Umfang und vom Ort der Lagerung ab. Die Menge der Lagergüter gehe über die Menge der Transportgüter hinaus und umfasse ebenso alle für die Produktion bestimmten oder auf Produktionsstufen befindlichen Gütervorräte, wie die noch nicht zum Absatz gelangenden Fertigprodukte. Alle Gefahren dieser Lagerungen würden von der Transportversicherung, auch wenn es sich um bewegungsbereite Güter an sich handle, regelmäßig nicht gedeckt. Die Bemühungen, alle diese Gefahren durch die Einheitsversicherung zu umfassen, sodaß also das Gut von der Einfuhr des Rohstoffes an bis zum Verkauf des Fabrikates[2]) im durchstehenden Risiko geschützt gelte, hätten sich nicht allgemein durchge-

[1]) S. Bruck, Materialien z. A. D. S. I, S. 392. [2]) S. z. B. Becker, „Einheitsversicherung Schiffahrt" Jahrbuch 1925, S. 861.

setzt und das mit Recht: denn die Einheitsversicherung greife unter Nichterfüllung auf das spekulative Gebiet hinüber; angesichts der Hochwassergefahr werde das Katastrophale dieser Art der Versicherungsübenahme deutlich. Gerade die Verantwortung, die der Versicherer gegenüber der Gesamtheit der Versicherten trage, müsse ihn gegenüber einer Katastrophenmöglichkeit vorsichtig machen. Es handle sich deshalb, soweit die Hochwassergefahr für Lagergüter versichert werden soll, um eine bestimmte und klare Risikoabgrenzung. Werde das entsprechende Maß der Risikoabgrenzung und der Prämienfestsetzung erreicht, so sei die Versicherung durchführbar. Die Risikoabgrenzung könne nur individuell geschehen. Der für Lagergüter in Betracht kommende Standort sei sorgfältig zu prüfen und zwar nach seiner Entfernung bis zum nächsten Flußlauf bzw. zur See, nach seiner Höhenlage gegenüber dem normalen Wasserstand des Flusses, gegenüber dem Höchstwasserstand des Flusses in den letzten 25 Jahren. Es handle sich weiter um Qualität und Alter des Speicherbaues, dessen Inhalt versichert werden solle, um seine Fußbodenhöhe, um die Bergungsmöglichkeiten, um seine Aufnahmefähigkeit. Auf Grund derartiger Feststellungen, die ja nach dem Einzelfall noch erweitert werden müßten, werde die Abgrenzung des zu deckenden Risikos erreicht. Da Güterschutz in Betracht stehe, sei auch die Beeinflußbarkeit der verschiedenen Güter durch Wasser wichtig. Mit der Bestimmung des Versicherungsmaximums pro Speicher, des prozentualen Selbstrisikos des Versicherten und der Erfüllung der technischen Eigenschaften des Speichers werde eine Versicherungsfähigkeit der Lagergüter gegen Hochwassergefahr erreicht. Auch wenn die Versicherungsfähigkeit anerkannt sei, bleibe immer noch die Prämienkalkulierung schwierig. Die Prämienhöhe werde davon abhängen für welche Zeitdauer das Hochwasserrisiko versichert werden solle. Eine für längere Zeit abgeschlossene Versicherung sei billiger als eine kurzfristige Deckung. Eine für Gefahrenzeiten beantragte Versicherung könne nur zu hoher Prämie übernommen werden, wenn sie nicht überhaupt abzulehnen sei. Die Versicherung der Güter gegen Hochwassergefahr enthalte in der Forderung auf Erfüllung nötiger technischer Voraussetzungen den besonderen Vorteil,

daß tatsächlich alle nur möglichen Vorkehrungen getroffen werden, die bei Schadenseintritt die Schadenshöhe begrenzen könnten. Es sei eine bedauerliche Feststellung, wenn nach Eintritt des Hochwassers gesagt werden müsse, daß Bevölkerung und Behörden in gefahrloser Zeit unvorsichtig geworden wären. Die Versicherung, die ihren Schutz nur gewähre, wenn alle Gefahr hemmenden Einrichtungen sachgemäß und vollständig vorhanden seien, diene der Erhaltung volkswirtschaltlicher Werte und auch über ihren begrenzten Zweck hinaus.

Ob es ratsam ist, daß die Hochwasserversicherung noch die Güterversicherung, soweit sie nicht durch sie selbst gedeckt ist, mit ihren Zweig aufzunehmen, ist mangels nötiger Erfahrung schwer feststellbar. Versicherungsbedürftig sind die Gefahren, die für eine Vor- bzw. Nachreise zu Lande im Anschluß an einen Seetransport durch Hochwasser entstehen. Ich halte es für zweckmäßiger wenn die Transportversicherung den Einschluß dieses Risikos gegen Prämienzulage selbst mitaufnimmt, da sie ihrem Charakter nach mit dieser Versicherung enger verknüpft ist. Da ein Zwang hier entfiele, würde die Gefahr der Interesselosigkeit eine ziemlich große sein. Die Berechnung der Prämie würde schwer fallen. Wie schon ausgeführt wäre ein Vertrag für längere Zeit abzuschließen, das Versicherungsmaximum pro Speicher festzusetzen, Tragen des prozentualen Selbstrisikos, Prüfung des Standortes zu vereinbaren u.s.w. Ich glaube kaum, daß deren Mitversicherung bei der Hochwasserversicherung zweckmäßig erscheint, da diese selbst erst einmal längere Zeit bestanden haben müßte, um an deren Aufnahme zu denken.

§ 13

Ist eine Hochwasserversicherung notwendig.

Warum wir heute noch keine Versicherung gegen Hochwasserschäden haben, ist kurz gesagt. Man verläßt sich eben auf Staatshilfe, appelliert an die Mildtätigkeit der Menschen eine moderne Parellelerscheinung zum mittelalterlichen Brandbettel, die man Wasserbettel nennen könnte. In gefahrloser Zeit vergißt man zu leicht das Unglück, das sich bestimmt wieder und in vielleicht größerem Ausmaß einstellen wird.

Was nützt es dem Einzelnen, wenn er diesen Mangel als beunruhigend empfindet und eine Änderung herbeiwünscht; der Einzelne kann nichts dagegen unternehmen. Die Initiative zur Gründung einer solchen Versicherung muß von einer Privatversicherung und vom Staate ausgehen.

Der Notwendigkeit der Einführung kann sich wohl kein Vernünftiger mehr verschließen. In den letzten Jahren haben Hochwasser eher zu- als abgenommen und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auf der ganzen Welt. Dazu kommt, daß durch gesteigerte Entwaldungen und Entsumpfungen heute viele natürliche Wasserbecken beseitigt sind und den katastrophalen Charakter des Hochwassers vermehren. Dann möchte ich auch auf die schon erwähnten Worte eines der besten deutschen Versicherungspolitiker Prof. Manes hinweisen, der es unbegreiflich findet, daß in unserem modernen Zeitalter sich noch keine Versicherung bereitgefunden hat die einen so fühlbaren Mangel durch eine Versicherung ausgleicht. Nach seiner Ansicht kann man sich nur zwei Erklärungsgründe denken: entweder ist der Hochwasserschaden nicht versicherbar oder es liegt eine Verkennung des Katastrophencharakters des Hochwassers und eine Nachlässigkeit durch den Staat und die Versicherung vor. Er nimmt das Letztere an und hält es für eine schwere Unterlassungssünde des Staates, der selbst letzten Endes am meisten **darunter zu leiden hätte.** Meltzing[1]) spricht von einem Akt staatsmännischer Klugheit zu einer solchen Versicherung zu gelangen. Wenn heute eine Hochwasserkatastrophe eine Notlage herbeiführt, pflegt die private Mildtätigkeit angerufen zu werden. Gleichzeitig wenden sich die Betroffenen an die Regierung, diese ans Parlament. Eine Notstandsvorlage zur Bewilligung der Mittel für Deckung der Schäden wird eingebracht in einer Höhe, die sie bei ihren bescheidenen finanziellen Verhältnissen glaubt gewähren zu könen. Die auf diese Weise durch staatliche wie private Hilfe zur Verfügung gestellten Mittel werden unter die Betroffenen verteilt. Da die Berechnung des Teilungsmodus sich zumeist schwierig gestaltet, ist der znständigen Behörde ein großer Spielraum in der Berücksichtigung der Einzelnen gelassen. Der größere

[1]) Mitteilung für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Jahrg. 43, 1911.

Schreier wird zumeist mehr berücksichtigt, als der ruhige vom Schicksal schwerer Heimgesuchte; die Nähe der Großstädte wird besser entschädigt als entlegenere Bezirke. Deshalb ist dieses Verfahren ebenso ungerecht wie unzureichend. Ein weiterer Gedanke ist auch der, daß einer solchen Unterstützung der Beigeschmack der Wohltätigkeit anhaftet und Almosen nehmen zu müssen, nicht jedermanns Geschmack ist, zumal das leicht ersetzt werden kann durch das Recht auf einen klagbaren Anspruch. Ein weiterer wichtiger Grund, besonders in einer wirtschaftlich schwachen Zeit wie der heutigen zur Einführung dieser Versicherung wäre die leichtere Belehnbarkeit und Sicherung des Realkredits, die eine solche am besten garantiert. Was nützt es dem Industriellen uud Bauern, wenn seine Liegenschaften noch so gut durch die Feuerversicherung gedeckt sind, führt eine Überschwemmung zur Beschädigung und Zerstörung seiner Grundstücke, hat er keine Deckung und ist für seinen Schaden und auf die schon erwähnte Hilfeleistung angewiesen. Kreditschaffung ist ihm sehr erschwert; bei der Veräußerung solcher der Hochwassergefahr ausgesetzten Grundstücke wird die Wertminderung schwer in die Wagschale fallen. Der Staat selbst würde hierdurch kolossal entlastet werden; denn bei dem schon erwähnten heutigen System der Hilfeleistung durch Bereitstellung von Barmitteln, durch Steuernachlässe und Stundungen wird sein Haushalt schwer in Mitleidenschaft gezogen und bei der zwangsläufig nur unzureichenden Unterstützung der Dank, den er erntet, nicht sehr groß sein. Eine Versicherung aber wäre eine große Beruhigung für den Einzelnen, weil er jetzt ein Recht auf Hilfe hätte, für den Staat eine große Entlastung bei den heutigen schwierigen finanziellen Verhältnissen, für die ganze Volkswirtschaft ein großer Segen, weil durch sie die Erhaltung und Gewinnung großer volkswirtschaftlicher Werte gewährleistet ist.

§ 14.

Wie soll sie ausgebaut werden.

Wenn man sich über das Wie eine Versicherung gegen Hochwasser einzuführen, Betrachtungen hingibt, wird bei fast allen Vorschlägen die Forderung laut nach Versicherungszwang. Sämtliche bis jezt betriebenen Unternehmungen sind

bisher mangels Interesse an Beteiligung gescheitert. Es ist eine alte Erfahrung, daß die Allgemeinheit zu schnell ein solches Unglück vergißt und aus freien Stücken sich nicht leicht zu etwas bequemt. Das Recht hierzu wird jedem einleuchten und auch die Gegner werden einsehen, daß das öffentliche Interesse die Konstituierung einer solchen Versicherung gebieterisch erfordert. Natürlich ist diese auf ein möglichst großes Gebiet angewiesen, wofür die beste Lösung eine internationale Grundlage wäre. Aber heute wird man aus politischen, wie wirtschaftspolitischen Gründen davon Abstand nehmen müssen. Aus wirtschaftspolitischen deshalb, weil die verschiedenen Staaten — in Betracht kämen ihrer wirtschaftlichen und geographischen Struktur nach Deutschland, Österreich, Schweiz und Italien — zu verschiedene Bewässerungssysteme aufweisen und eine einheitliche Prämie sich schwer aufstellen ließe. Dann wäre auch ein Hindernis der verschiedene Stand der Staatsfürsorge in den einzelnen Staaten Überschwemmungen vorzubeugen. Aus politischen, weil heute noch, infolge des Krieges eine Atmosphäre herrscht, die einer zweckmäßigen Durchführung hindernd im Wege steht. Man sehe die schon erwähnte vom Senator Giovanni Ciarola proklamierte internationale Versicherung gegen Katastrophenschäden beim Völkerbund in Genf. Auch hier blieb es, wie so oft, beim Wunsch und wird es wahrscheinlich noch lange bleiben. Die Übernahme durch andere Versicherungszweige, etwa Hagel- und Feuerversicherung wäre, wie schon erwähnt, an sich sehr wünschenswert, aber bis heute hat sich noch keine Versicherung in Deutschland bereit gefunden, diesen Zweig in ihren Tätigkeitsbereich mit aufzunehmen, wohl aus Angst, ihr Risiko verschlechtern zu müssen, sodaß die Rentabilität vielleicht in Frage gestellt wäre. Es bliebe nur noch eine selbssständige nationale Versicherung gegen Hochwasser übrig. Kann eine solche bestehen? Das möchte ich bejahen und zwar unter bestimmten Voraussetzungen. Zur Frage des Risikos wäre zu sagen, daß Deutschland auch heute noch nach dem Krieg so groß ist, daß große Gebiete der Hochwassergefahr ausgesetzt sind und daß es sich durch Vielseitigkeit der geographischen Verhältnisse auszeichnet, von verschiedenen Stromsystemen bewässert wird und die Staatsfürsorge Überschwemmungen

vorzubeugen, als gut angesprochen werden kann. Die Versicherung müßte ähnlich wie in Österreich und der Schweiz aufgezogen werden. Sie wird auch nur ganz hervorragende Wasserbautechniker verpflichten müssen, die die geographischen Verhältnisse genau studieren, um den Kreis der Gefahrenzone richtig festzulegen. Bei Aufstellung der Prämie wird man eine Teilung nach Gefahrklassen vornehmen müssen und auch Gebiete miteinbeziehen, die der Hochwassergefahr weniger ausgesetzt sind, allerdings bei entsprechender Rücksichtnahme der Prämienbemessung. Die Versicherung, die diesen Zweig betreibt, würde ich als Nationale Versicherungsgesellschaft gegen Hochwasser ansprechen. Ich gehe mit dem Vorschlag von Kornis[1]) in Teilung einer Schadens- und Schadensdarlehensversicherung überein. Der Staat schließt mit einer Privatversicherungsgesellschaft einen Vertrag, wonach diese dem Versicherungsnehmer 50% des entstandenen Schadens ersetzt. Die anderen 50% muß der Versicherungsnehmer selber tragen. Für diese greift die Staatshilfe ein und zwar in der Art, daß der Staat dem Versicherungsnehmer Darlehen in genannter Höhe zur Verfügung stellt und zwar zinsfrei mit der Verpflichtung, diese in 5—10 Jahresraten zurückzuzahlen. Die Zinsen trägt die Versicherung dem Staat gegenüber. Diese Versicherungsform wäre immer noch weit erträglicher im Vergleich zu der Art der heutigen Notbehelfe. Wer heute Darlehen aufzunehmen gezwungen ist, muß drückende Zinsen zahlen und mancher muß davon Abstand nehmen, natürlich auf Kosten seiner ökonomischen Existenz. Durch diese Art kann die Prämie niedriger bemessen werden und dadurch wird am ehesten die Popularisierung dieses Versicherungszweiges vor sich gehen, anderseits ist bei mehreren aufeianderfolgenden größeren Katastrophen deren Existenz nicht von vornherein in Frage gestellt. Wird die Versicherung in ihrem Weiterbestand gefährdet, dadurch daß Schäden eintreten, die nicht gedeckt werden können, so löst sie sich auf, nachdem die vorhandenen Mittel prozentual verteilt sind. Eine Rückversicherung wird in der Weise geschaffen, daß der Staat einen Fonds zur Verfügung stellt; die Rückversicherungsprämie

---

1) S. Manes, Zeitschrift für die gesamte Vers.-Wiss. 27. Bd. 2. Heft. 1927.

wird von Staat und Gesellschaft entsprechend dem Überschuß verteilt getragen. Sind längere Zeit keine Hochwasser eingetreten, hat die Versicherung bestimmte Beträge dem Staat abzuführen, die zum Ausbau von Hochwasserschutzbauten Verwendung finden. Zu ersetzen sind etwa nach dem Muster der Providentia Hochwasserschäden an Wehren, Gerinnen, Brücken, Flußbauten, Hochwasserdämmen, Gebäuden, Waren, Vorräten, Hausgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Kulturen, Be- und Entwässerungsanlagen, städtischen Kanalisationen, schwimmenden Objekten, wie Überfuhren, Schiffsbrücken, Wasch- und Badeanstalten, Eisenbahnen, Straßen, Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen. Es wird aber nicht jeder Schaden ersetzt; indirekte Schäden hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen. Bei besonders wertvollen Gegenständen wird, soweit er als versichert gilt, der Höchstwert festgesetzt. Der Versicherungsvertrag enthält die Art der versicherten Binnengewässer. Die Mitwirkung des Staates zur Versicherung tritt in Erscheinung bei Schaffung der Rückversicherung, Aufstellung der Schadensfeststellung bezüglich ihrer Höhe, Entlassung aus dem Versicherungszwang und bei Auflösung der Gesellschaft. Der technische Charakter der Versicherung erfordert eben seine engste Mitarbeit. Daneben hat er nach wie vor sein Hauptaugenmerk zu richten auf den Ausbau der Dämme und alle erforderlichen Verhütungsmaßnahmen zu treffen und zu fördern. Selbstverständlich wird der Hochwasserstand erst von einer bestimmten Grenze an gesehen. Die Pegelgrenze wird bestimmt von den Wasserbautechnikern der Versicherung unter Mitwirkung eines Sachverständigen, den der Staat bestimmt. Es werden Wasserwachen eingeführt, die die Bevölkerung rechtzeitig aufmerksam machen, auf eine etwaige bevorstehende Hochwassergefahr. Eine Tragödie, wie wir sie in Deutschland im Mai 1927 im Berggieshübel erlebt haben, wird dadurch unmöglich werden. Eine Beschränkung in der Gefahrhaftung wird für die Versicherung von ausschlaggebender Bedeutung sein, ebenso muß sie sich das Recht vorbehalten die Wasserbauten jederzeit zu kontrollieren. Dann hat die Versicherung eine Statistik zu führen über Art, Zahl und Charakter der Hochwasserschäden, wozu jeder Versicherte zu wahrheitsgetreuen Angaben ver-

pflichtet ist, um so Erfahrungen zu sammeln. Die einzelnen Versicherungsbedingungen, die die Versicherung aufstellt, denke ich mir so: Zunächst spricht der Staat den Zwang aus, daß die Versicherung obligatorisch erklärt wird für alle die der Hochwassergefahr ausgesetzt sind, was in einem bestimmten schon dargelegten Verfahren festgesetzt wird. Die Versicherungsbedingungen lauten: etwa in starker Anlehnung an die, die in der Providentia[1]) Geltung hatten, folgendermaßen:

§ 15.

Versicherungsbedingungen.

1. Vertrag.

Gegenstand für die Beurteilung aus dem Versicherungsverhältnis ist der Vertrag zwischen Gesellschaft und Versicherungsnehmer. Dieser hat bei Abschluß des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der Gesellschaft anzuzeigen und darf über solche Umstände wissentlich oder fahrlässig keine falschen Angaben machen, widrigenfalls die Gesellschaft von der Ersatzleistung frei wird und zwar solange bis sie sich entschädigt hat. Die Vertragsdauer wird auf 5 Jahre festgesetzt und verlängert sich jeweils um dieselbe Zeit; nach 5 Jahren werden die Versicherungsgebiete unter Mitwirkung des Staates von der Versicherung genau kontrolliert, um eine der Gefahr entsprechende Prämie festsetzen zu können. Es können aber Umstände eintreten, die die Aufhebung des Versicherungsverhältnisses rechtfertigen. Solche Umstände sind Aufhören der Gefahr, Konkurs des Versicherungsnehmers, dann Auflösung durch die Gesellschaft selbst. Veräußert der Versicherungsnehmer das versicherte Grundstück, so gehen Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf den Erwerber über.

2. Versicherte Gefahren, ausgeschlossene Gefahren.

Gegenstand der Versicherung bildet Ersatz solcher Schäden, die im Versicherungsvertrag näher ausgeführt sind und die unmittelbar und ausschließlich durch Hochwasser herbeigeführt werden. Unter Hochwasser versteht man ein sol-

[1]) S. Meltzing im 45. Jahrg. d. öffentl. Feuerw. Anstalten 1913. Hochwasserschäden u. Feuerversicherung S. 458.

ches Anwachsen der Wassermassen eines im Versicherungsvertrag bestimmten Binnengewässers, welches durch Niederschläge und Tauwetter hervorgerufen wird und über die im Vertrag bestimmte Wasserhöhe hinausgeht. Die Versicherung umfaßt also jene Schäden, welche durch die Überschwemmung des Gewässers infolge Druck, Stoß, Stauung oder mitgerissene Gegenstände, Eisgang, Unterspülung, Unbrauchbarmachung, Verschlammung, Versandung oder Wegschwemmen bewirkt werden. Die Versicherung erstreckt sich auf Beschädigung der versicherten Objekte bei Rettungs-und Bergungsarbeiten anläßlich eines Hochwassers oder einer Gefahr, soweit diese Arbeiten durch die Umstände geboten waren. Die Höhe der Selbsthaftung des Versicherungsnehmers ist in der Police festgesetzt. Von der Haftung ausgeschlossen gelten Schäden an den Objekten, die den ständigen Angriffen des Wassers ausgesetzt sind. Ausgeschlossen sind ferner Wasserschäden, die unmittelbar durch Wolkenbrüche entstehen, also andere Gründe als Hochwasser haben, wie Lawinen, Erdbeben, Erdrutsch, durch willkürliche Handlungen der Versicherungsnehmer oder dritte Personen herbeigeführte, dann solche, die infolge Bruchs einer Talsperre oder Stauanlage entstanden sind. Als nicht versichert werden angesehen Geld, Schmuck Edelsteine, Wertpapiere, sowie Urkunden jeder Art. Sonstige Wertsachen, Sammlung von Kunstgegenständen werden von der Versicherung nicht berührt. Ebenso umfaßt sie nicht Vermögensnachteile indirekter Art, die sich als Folge von Hochwasser meist ergeben, wie Gewinnentgang, Betriebsstörung, Mietverlust, Eintreten einer gesetzlichen Haftpflicht, Entziehung einer Konzession. Die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten werden von beiden Teilen zur Hälfte getragen.

3. Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers.

Vermindert sich die Hochwassergefahr im Laufe der Versicherung oder fällt sie ganz weg, so kann der Versicherungsnehmer entsprechende Herabsetzung der Prämie bzw. Entlassung aus dem Versicherungszwang verlangen. Dieser ist verpflichtet die Versicherungsobjekte, die den ständigen Angriffen des Wassers ausgesetzt sind, jederzeit in gutem Zustande zu erhalten und die Wasserhöhe dauernd zu kon-

trollieren, um die gebotenen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen und für Rettung und Bergung der versicherten Gegenstände tunlichst zu sorgen. Den Eintritt des Schadens hat er der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen, bei dessen Feststellung nach Kräften mitzuwirken und den Weisungen der berufenen Behörde Folge zu leisten. Bis zur Feststellung des Schadens durch die Versicherung darf der Versicherungsnehmer keine Änderung an den beschädigten Objekten vornehmen, es sei denn, daß eine solche durch die Verhältnisse geboten erscheint. Dann hat der Versicherungsnehmer die festgesetzte Prämie zu zahlen; bei Verzugsfolgen hört nach einmaliger Mahnung die Haftung der Gesellschaft auf bis zur zwangsweisen Eintreibung und Pflicht zur Nachzahlung einer Differenzprämie. Tritt Gefahrenerhöhung ein, so hat er die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen. Diese hat das Recht die Prämie von Eintritt der Gefahrenerhöhung an hinaufzusetzen, bei Verschulden eine von Gesellschaft und Staat zu bestimmende Zusatzprämie als Strafe zu zahlen. Die von der Versicherung im Schadensfalle ausgezahlten Mittel sind zur Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Objekte zu verwenden. Ist das versicherte Grundstück mit einer Hypothek belastet, so ist der Versicherungsnehmer bei Herabsetzung der Haftung durch die Gesellschaft verpflichtet, dies dem Gläubiger mitzuteilen; diese können, soweit ihre Forderung durch die Versicherungssumme nicht mehr gesichert erscheint, Befriedigung aus dem Grundstück suchen.

4. Rechte und Pflichten der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist berechtigt vor Abschluß des Vertrages die Versicherungsobjekte durch vorbestellte Vertrauenspersonen besichtigen und einschätzen lassen. Ferner kann sie diejenigen Objekte, die ständig dem Wasser ausgesetzt sind und ebenfalls den Wasserlauf selbst jederzeit untersuchen lassen und der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ihren hierzu berufenen Organen den Zutritt zu ermöglichen und ihre Tätigkeit tunlichst zu unterstützen. Die Versicherung ist verpflichtet, die in der Police festgesetzte Schadensumme zu bezahlen. Dann hat sie unverzüglich die Schadensermittlung zu veranlassen. Die Schadensfeststellung richtet sich bei Bauten nach den ortsüblichen Kosten und Wie-

derherstellung in gleicher Form, Konstruktion, Material wie vor dem Schaden, bei Feldfrüchten am Halm nach dem durchschnittlichen Erträgnis und Preis zur Zeit abzüglich der Erntekosten bei Arbeitsgerät, Maschineneinrichtungen, Gegenständen nach den Neubeschaffungen unter Berücksichtigung des durch Alter, Gebrauch und andere Ursachen herbeigeführten Minderwerts der versicherten Sachen, bei Waren, die der Versicherungsnehmer hergestellt hat, nach den eigenen Gestehungskosten.

5. Entschädigungsverfahren.

Wird die Verpflichtung zur Entschädigung seitens der Gesellschaft bestritten, so kann der Versicherungsnehmer die öffentlichen Gerichte anrufen. Wird die Höhe durch den Versicherungsnehmer bemängelt, so hat die endgültige Feststellung durch drei Sachverständige zu erfolgen. Jede Partei wählt einen Sachverständigen, beide zusammen einen Dritten. Wird eine Einigkeit in der Auswahl eines Obmanns nicht erzielt, so kann der Staat einen Fachmann aus einer anderen Versicherung (zweckmäßigerweise Feuerversicherung) ersetzen. Keiner der Sachverständigen darf aus dem Gefahrenbezirk sein und jeder hat den von im gewählten Sachverständigen selbständig zu honorieren. Sonstige hierbei entstehende Kosten werden gemeinsam getragen.

6. Nichthaftung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft haftet, wenn der Versicherungsnehmer die ihm obliegenden Pflichten vorsätztlich oder grobfahrlässig verletzt, nicht. Die Prämie ist weiter zu bezahlen. Bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit mindert sich die Haftung bis zur ihrer Behebung um die Hälfte. Für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen hat der Versicherungsnehmer einzustehen, insbesondere wenn diese den Schaden herbeigeführt, vergrößert und hierbei mitgewirkt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer erhebliche anzeigepflichtige Gefahrumstände, welche er kannte oder kennen mußte und infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, verschwiegen, unrichtig dargestellt und verspätet mitgeteit hat.

Wenn er durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Unterlassung der rechtzeitigen Schadensanzeige oder durch uner-

laubte Veränderung an den beschädigten Objekten die Feststellung der Ursachen und des Umfangs des Schadens oder sonstige für die Entschädigung wichtige Tatsachen vereitelt oder wesentlich erschwert hat.

7. Regreßrechte.

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch mit Vorrang vor dem Reste insoweit auf die Gesellschaft über, als diese dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzen müßte. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Ersatzanspruch gegen einen Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird die Gesellschaft von ihrer Ersatzpflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder Recht hätte Ersatz finden können.

8. Gerichtsstand.

Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Versicherungsnehmer, sowie Klagen auf Zahlung rückständiger Prämien gehören vor das sachlich zuständige Gericht des Orts der Policenausstellung, soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist.

Literaturverzeichnis.

Bruck, Materialien zu den allgemeinen deutschen Seeversicherungsbedingungen Bd. 1, Hamburg 1919.

Domizlaff-Liebig, Die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung 7. Aufl., Berlin 1919.

Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, 8. Bd., 1. und 2. Abteilg.

Kisch, Handbuch des Versicherungsrechts, München-Berlin-Leipzig 1920/22.

Kohler, Das Versicherungsrecht in Dernburgs's Bürgerl. Recht, 6. Bd., 8. Buch., Halle 1910.

Manes, Versicherungslexikon, 2. Aufl., 1924.

Manes, Versicherungswesen, 2. Bd., besondere Versicherungslehre 3. Aufl., Berlin 1921.

Manes, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 27. Bd. 2. Heft, Jahrg. 1927.

Manes, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 26. Bd., 2. Heft, 1926.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, 52. Jahrgang, 3. Ausgabe, Berlin März 1920.

Mitteilungen ect. 52. Jahrg. 4. Ausg. a) Berlin April 1920.
„ „ 45. „ Nr. 17 „ 1913.
„ „ 43. „ S. 548 „ 1911.

Sehling, Deutsches Handelsrecht, Hamburg 1924.

Schweizerische Wasserwirtschaft, Jahrgg. 3 1911, Nr. 19, 20 u. 21 Zürich.

Wolff, Das Privatversicherungsrecht in Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. 2, 7. Aufl., 1924.

Versicherung und Geldwirtschaft, Berlin 1926.

Zeitschrift für Agrarpolitik, Berlin 1910.

Ritter, Das Recht der Seeversicherung, Hamburg 1922/24.